

4457 b

KR-Nr. 176/2005

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 176/2005 betreffend
Einführung einer reduzierten Motorfahrzeugsteuer
für Erdgas-/Kompostgas-betriebene Fahrzeuge**

(vom 3. September 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. März 2006 folgende von Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, sowie den Kantonsräten Patrick Hächler, Gossau, und Prof. Dr. Willy Furter, Zürich, am 20. Juni 2005 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verkehrsabgabegesetz und die Verkehrsabgabeverordnung dahingehend zu ändern, dass Halterinnen und Halter von Erdgas- und insbesondere Naturgas- (z. B. Kompostgas-)Fahrzeugen von einer reduzierten Motorfahrzeugsteuer profitieren können.

Der Kantonsrat hat am 17. März 2008 ein Fristerstreckungsgesuch des Regierungsrates abgelehnt (Vorlage 4457 a). Bericht und Antrag erfolgen daher innert gemäss § 24 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes verlängerter Frist.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Revisionsbedarf des heutigen Verkehrsabgabengesetzes ist unbestritten, nachdem die darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen veraltet sind und den heutigen Anforderungen an eine möglichst verursachergerechte Abgabeordnung nicht mehr genügen. Es sind jedoch nicht bloss die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Verkehrsabgaben, sondern auch die Bestimmungen über die Mittelverwendung zu revidieren. Der Regierungsrat hat deshalb mit der Verabschiedung des Gesamtverkehrskonzeptes (Beschluss vom 13. September 2006) der Volkswirtschaftsdirektion (federführend) und der Sicherheitsdirektion den Auftrag erteilt, dem Regierungsrat ein Gesetzeskonzept zur Strassenfinanzierung vorzulegen, das die Ablösung des heutigen

Systems der Motorfahrzeugabgaben durch ein verursachergerechteres System umfasst.

Am 7. Mai 2008 genehmigte der Regierungsrat das Konzept für die umfassende Revision der Finanzierung Strasseninfrastruktur und der Verkehrsabgaben. Dieses Konzept umschreibt auch die Grundzüge der geplanten Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Verkehrsabgaben, die dem Verursacherprinzip deutlich besser Rechnung tragen werden als die geltende Verkehrsabgabenregelung. So soll bei den leichten Motorwagen (bis 3,5 t Gesamtgewicht) die Besteuerung neu nach Hubraum und Gesamtgewicht (heute: Hubraum) erfolgen. Zudem ist hier ein Bonussystem für besonders umweltschonende Fahrzeuge vorgesehen, das sich an der Energietikette, später an der Umweltetikette orientiert. So sollen die Halterinnen und Halter von leichten Motorwagen, insbesondere Personenwagen, der beiden besten Kategorien gemäss Energie- bzw. Umweltetikette ab erster Inverkehrsetzung des Fahrzeuges für einen befristeten Zeitraum von zwei bis drei Jahren in den Genuss einer Abgabebefreiung bzw. eines Abgaberabattes kommen. Bei Lastwagen sollen neu das Gesamtgewicht und die Euro-Abgasnorm die Bemessungsgrundlagen (heute: Nutzlast) bilden. Zudem ist eine Delegationsnorm im Verkehrsabgabengesetz vorgesehen, die es dem Regierungsrat erlaubt, schnell auf neue technische Entwicklungen zu reagieren und zum Beispiel zusätzliche Entlastungen besonders umweltschonender Fahrzeuge einzuführen. Durch diese Revision des Verkehrsabgabengesetzes werden somit auch gasbetriebene Fahrzeuge wie andere Motorfahrzeuge von einem Abgaberabatt bzw. sogar einer befristeten Abgabebefreiung profitieren können, wenn sie die entsprechenden Kriterien für besonders umweltschonende Fahrzeuge erfüllen. Im Konzeptbeschluss ist vorgesehen, dass der Regierungsrat im vierten Quartal 2008 die Gesetzesentwürfe, so auch den Revisionsentwurf des Verkehrsabgabengesetzes, in die Vernehmlassung geben wird.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 176/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi